Musterartikel

Objektschutz

(Anhang)

Dezember 2022 (version 1.0)

**Ausgangslage, Zielsetzungen**

Der Kontext und die Zielsetzung dieses Reglementsbestandteiles sind im Art. 75 und 76 erörtert. Die Mustererhaltungsbestimmungen stellen eine kantonale Grundlage dar, welche analog zur Klassierungsmethodik zum Ziel hat, kantonal einen einheitlichen Grundstandard zu etablieren.

Auf Grund der regionalen baukulturellen Unterschiede und den diversen Bautypologien sind die Musterbestimmungen universell gehalten. Wiederkehrende Werte sind dabei die Begriffe Identität, Charakter, Authentizität, Struktur, Substanz. Diese Begriffe beinhalten Folgendes:

Identität / «Identität» und «Charakter» sind verwandte Begriffe. Sie stehen beide für die

Charakter: Gesamtheit der Eigentümlichkeiten eines Objektes. Der Begriff der «Identität» ist dabei eher mit den materiell sichtbaren Eigenschaften verbunden. Der Begriff des «Charakters» ist eher mit immateriellen und Emotionen erzeugenden Eigenschaften verbunden. Zur «Identität» zählen zum Beispiel das Volumen, die Nutzungen, die Erschliessungen, die Art, Anzahl und Verteilung von Fassadenöffnungen, die Materialisierung, generell der Ausdruck eines Objektes usw. Nutzung und Funktion eines Gebäudes sind auf Grund seiner Identität und seines Charakters ablesbar.

Authentizität: «Authentizität» bedeutet Echtheit eines Gebäudes in Bezug zu seinem Ursprung und die von ihm überdauerten Epochen.

Struktur: Der Begriff «Struktur» steht für die Menge der Elemente eines Gebäudes und wie diese miteinander verknüpft sind. Als Elemente der «Struktur» gelten Böden, Decken, Aussen- und Innenwände, Dächer, Stützen, Träger usw.

Substanz: Die Bezeichnung «Substanz» ist der Überbegriff für die Umschreibung woraus etwas besteht. Zur «Substanz» zählen die konkret verwendeten Baumaterialien wie das Holz, die Steine, der Mörtel, der Stahl usw.

Je nach Bedürfnis der Gemeinde können die Bestimmungen abgeändert oder ergänzt werden. Allfällige Abänderungen sollen die im Grundsatz angestrebte Wirkung der Musterbestimmung nicht vereiteln.

**Begründung für Bedarf und Standort**

Die Begründung für den Bedarf dieses Reglementsbestandteiles ist im Art. «Schutzobjekte von nationaler und kantonaler Bedeutung» und «Schutzobjekte von kommunaler Bedeutung» erörtert.

**Vorschlag für einen Musterartikel im BZR**

*(In grün = von der Gemeinde anzupassen)*

ANHANG – OBJEKTSCHUTZ

# **ANWENDUNGSBEREICH**

Die nachfolgenden Bewertungsstufen und Erhaltungsvorschriften dienen als Grundlagen für die Inventarisierung und Klassierung der ortsbildprägenden und schützenswerten Objekte von lokaler Bedeutung sowie deren Unterschutzstellung durch den Gemeinderat.

Bei der Unterschutzstellung von Objekten von lokaler Bedeutung übernimmt die Gemeinde allfällige Beschränkungen, die sich aus den Objektblättern ergeben, in die Bau- und Zonenreglemente (BZR) oder passt bestehende Bestimmungen entsprechend an.

Die Gemeinde kann in ihrem Kompetenzbereich zusätzliche Schutzvorschriften für die betreffenden Objekte im BZR vorsehen.

# **KLASSIERUNGSSTUFEN, KRITERIEN UND RICHTLINIEN FÜR DIE BEWERTUNG DES GEBÄUDEBESTANDES (mit der entsprechenden farblichen Darstellung auf dem Übersichtsplan)**

## **Schutzwürdige Objekte von nationaler oder kantonaler Zuständigkeit**

**1 äusserst bemerkenswert** **Denkmal von nationaler Bedeutung**, von architektonischer Schönheit und Reinheit, welches Zeuge einer Epoche, einer bedeutungsvollen Stilrichtung oder einer künstlerischen Bewegung ist. Die Art der Einbindung des Objekts in seine Umgebung kann eine wesentliche Rolle bei der Wertbestimmung spielen. Es kann auch einen wesentlichen Teil eines baulichen Bestands darstellen.

***Allgemeine Erhaltungsvorschriften:***

*Konservierung-Restaurierung des Gesamtbaus: Erhaltung der Substanz, des inneren und äusseren Erscheinungsbildes, der Ausstattungen und der Umgebung. Möglichkeit des teilweisen Umbaus für Einrichtungen und Ausstattungen nach modernen Komfortansprüchen, die berechtigt und kompatibel sind.*

*Abbruch nicht erlaubt. Bei Baugesuchen ist die Genehmigung der für den Schutz von Bauerbe zuständigen eidgenössischen und kantonalen Dienststellen erforderlich.*

**2 bemerkenswert** **Denkmal von kantonaler (regionaler) Bedeutung**, von architektonischer Schönheit und Reinheit, welches Zeuge einer Epoche, einer Stilrichtung oder einer künstlerischen Bewegung auf kantonaler Ebene ist. Die Art der Einbindung des Objekts in seine Umgebung kann eine wesentliche Rolle bei der Wertbestimmung spielen. Es kann auch einen wesentlichen Teil eines baulichen Bestands darstellen.

***Allgemeine Erhaltungsvorschriften:***

*Konservierung-Restaurierung des Gesamtbaus: Erhaltung der Substanz, des inneren und äusseren Erscheinungsbildes, der Ausstattungen und der Umgebung. Möglichkeit des teilweisen Umbaus für Einrichtungen und Ausstattungen nach modernen Komfortansprüchen, die berechtigt und kompatibel sind.*

*Abbruch nicht erlaubt. Bei Baugesuchen ist die Genehmigung der für den Schutz von Bauerbe zuständigen kantonalen Dienststellen erforderlich.*

## **Schutzwürdige Objekte von kommunaler Zuständigkeit**

**3 interessant** **Objekt von kommunalem (lokalem) oder überkommunalem (regionalem) Interesse** mit klaren architektonischen Qualitäten: harmonische Dimensionen und Proportionen, Authentizität usw. Steht für eine Epoche, eine Stilrichtung oder eine künstlerische Bewegung oder hohe handwerkliche Qualitäten. Sein Wert ist oft auch an die Qualität seiner Integration in den baulichen Bestand gebunden.

***Allgemeine Erhaltungsvorschriften:***

*Möglichkeit der Restaurierung oder des Umbaus bei Erhaltung der Authentizität des Objekts, seiner Identität sowie seines ursprünglichen Charakters. Erhaltung der ursprünglichen Volumetrie, der Struktur und der Typologie des Objekts, Konservierung oder Restaurierung der Hülle und deren Bestandteile sowie der Innensubstanz.*

*Abbruch nicht erlaubt. Vormeinung der für den Schutz von Bauerbe zuständigen kantonalen Dienststelle erforderlich.*

**4+ gut integriert (Volumen / Substanz)** Objekt des baulichen Erbes, dessen Wert durch seine Integration im gebauten Bestand (Strasse, Burg, Dorf, Weiler, Mauern usw.) oder in der Landschaft (in Übereinstimmung mit Terrainbewegungen, Hecke, Flüssen, Seen usw.) oder durch seinen Eigenwert (Architektur, Typologie, Konstruktionstechnik) definiert wird. Das Objekt ist von lokaler Bedeutung; in Volumen und Substanz zu erhalten.

***Allgemeine Erhaltungsvorschriften:***

*Möglichkeit der Umnutzung oder des Umbaus bei Erhaltung der Identität und des ursprünglichen Charakters des Objekts. Erhaltung der bestehenden Volumetrie und der Grundstruktur sowie der ursprünglichen Bestandteile. Vereinbar mit Einrichtung und Ausstattung nach modernen Komfortansprüchen.*

*Abbruch nicht erlaubt.*

**4 gut integriert (Volumen)** Älteres oder modernes Objekt, das sich gut in die bebaute Umgebung (Strasse, Burg, Dorf, Weiler, Mauern usw.) oder in die Landschaft (Landschaftsbild, Wald, Hecke, Fluss, See usw.) einfügt. Das Gesamtbild, welches durch das Objekt hervorgerufen wird, ist wichtiger als das Objekt selbst.

***Allgemeine Erhaltungsvorschriften:***

*Möglichkeit von Sanierung-Umbau oder Abbruch-Neubau.*

* *Sanierung-Umbau vereinbar mit Ausstattung nach modernen Komfortansprüchen. Einbindung in das Ortsbild und in die unmittelbare bauliche Umgebung.*
* *Abbruch-Neubau (ausgeschlossen für Zweitwohnung) nach bestehenden Formen. Einbindung in das Ortsbild und in die bauliche Umgebung durch seine Volumetrie und seine Architektur.*

## **Andere inventarisierter Kategorien von kommunaler Zuständigkeit**

**5 Bewertung ausstehend Gebäude** das auf den ersten Blick von Interesse ist, sei es durch seinen Eigenwert, seine Lage, seine Volumetrie oder architektonischen Eigenschaften, seine Typologie, seine Zugehörigkeit zu einer stilistischen oder künstlerischen Bewegung oder mit handwerklichen Qualitäten, welches jedoch

1. aufgrund seines geringen Alters oder wegen mangelnder Kenntnisse oder
2. hinsichtlich der Entwicklung seiner unmittelbaren Umgebung noch nicht definitiv bewertet werden kann.

**6 nicht interessant Gebäude** oder Objekt ohne besondere Qualitäten, das keinem der Kriterien der anderen Kategorien entspricht, welches jedoch "neutral" ist und die Harmonie des Gesamtbildes nicht stört.

**7 störend** Gebäude, das durch geringe Ästhetik, schlechte Proportionen, ungeeignete Materialien, schlechtes Gleichgewicht der Aussenelemente usw. störend auf die natürliche oder bebaute Umgebung wirkt.

##  **Andere inventarisierte Kategorien**

**0 abgebrochen** Abgebrochenes oder zerfallenes Gebäude

**(...) unbestimmt** Bedeutung noch nicht bestimmt (in Abklärung)

**A archäologisches Interesse** Wenn bestimmte Indizien, mündliche Überlieferung, besondere Umstände oder irgendwelche andere Gründe darauf hinweisen, dass Teile des Gebäudes noch von archäologischem Interesse sein könnten, wird der Bewertungsstufe der Buchstabe [A] hinzugefügt, damit im Falle eines geplanten Umbaus oder Abbruchs die für Archäologie zuständige kantonale Dienstelle verständigt wird. Diese wird dann eine archäologische Voruntersuchung einleiten.

Die Entdeckung von besonders interessanten Elementen könnte zu einer neuen Bewertung, mit Änderung der erteilten Bewertungsstufe führen.

Versionen

|  |  |
| --- | --- |
| Versionen | Änderung |
| Dezember 2022 | Ausgangsversion |